

IT-Einkaufsbedingungen des BME

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen IT-Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle IT-Beschaffungsvorgänge zwischen dem

a) Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME) und
b) den mit den unter a) verbundenen deutschen Tochtergesellschaften

nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Besteller“ genannt, einerseits und deren Lieferanten - nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt - andererseits.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen („EKB“), sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, gelten diese EKB für den Bereich Einkauf von Hardware, Software und Lizenzen sowie für die Beauftragung von Werk-, Miet- und Dienstleistungen.

Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers („AN“) wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine Bezugnahme des Bestellers auf ein Schreiben, welches Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, stellt keine ausdrücklich Zustimmung dar. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

Die EKB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sich der Besteller bei der zukünftigen Beauftragung nicht ausdrücklich auf diese bezieht.

1.2. Änderungen der EKB

Der AN wird über Änderungen der EKB informiert. Widerspricht der AN solchen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich, gelten die Änderungen als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs bleiben für bereits bestehende Bestellungen die ursprünglichen EKB in Kraft. Über die Wirkungen des Fristablaufs wird der Besteller den AN in der Änderungsmitteilung hinweisen.

1.3. Vertragsunterlagen

Vertragsbestandteil werden in der nachfolgend dargestellten Geltungsreihenfolge die folgenden Unterlagen (soweit jeweils vorhanden), wobei ein Dokument mit einer niedrigeren Ordnungszahl gegenüber einem Dokument mit einer höheren Ordnungszahl jeweils vorrangig ist:

- (1) Bestellung und ergänzend das Angebot
- (2) Vorliegende EKB
- (3) Auftragsverarbeitungsvertrag

1.4. Definitionen

Auftragnehmer („AN“): Das die Bestellung annehmende Unternehmen.

Bestellung: Verbindlicher Liefer- und Leistungsabruf durch den Besteller, der schriftlich erfolgt.

Dokumentation: Die zur Hard- und Software gehörige Dokumentation umfasst sowohl eine Bedienungsanleitung für die Anwender als auch eine detaillierte Installationsanleitung für Techniker, zumindest in Englisch und möglichst auch in Deutsch.

Wesentlicher/unwesentlicher Mangel: Wesentliche Mängel sind Mängel der Fehlerklasse 1 (=entscheidende Störung der Nutzung oder des Betriebsablaufs, so dass es dem Besteller nicht möglich ist, die gekaufte Ware bzw. die zu erbringenden Leistungen oder wesentliche Teile davon zu nutzen, der Betriebsablauf ist ernsthaft gefährdet) und der Fehlerklasse 2 (=wesentliche Funktionalitäten der gekauften Ware bzw. die zu erbringenden Leistungen sind nicht oder nicht zumutbar nutzbar, umgehende Abhilfe ist erforder-

lich). Unwesentliche Mängel sind Mängel der Fehlerklasse 3 (= alle sonstigen Mängel).

1.5. Bestellung, Auftragsbestätigung und Annahme

1.5.1. Leistungsumfang

Der konkret geschuldete Liefer-/Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Bestellung durch den Besteller und diesen EKB.

Bei ausdrücklich als solchen gekennzeichneten Rahmenbestellungen mit Wertlimit ist der Besteller nicht verpflichtet, den Gesamtwert der Bestellung abzurufen.

1.5.2. Verbindlichkeit der Bestellung

Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung schriftlich angenommen hat oder die Leistung bereits erbracht wurde.

Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

1.5.3. Leistungszeit

Für die Erfüllung der vereinbarten Lieferungen/Leistungen gelten vorrangig die in der Bestellung festgelegten und damit verbindlichen Termine und Fristen. Vor Ablauf der verbindlichen Liefer-/Leistungszeit ist der Besteller nicht zur Annahme der Lieferungen oder Abnahme von Leistungen verpflichtet.

Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Werkleistungen auf deren Abnahme an.

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung, Planung und Kontrolle von vereinbarten Terminen oder Fristen und trägt die Verantwortung für das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei absehbaren Verzögerungen oder Planabweichungen. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, den Besteller bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Grund – unverzüglich in Textform zu informieren, und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

1.5.4. Leistungsort

Der Leistungsort wird in der Bestellung oder durch gesonderte Vereinbarung festgelegt. Fehlt eine solche Festlegung, und lässt sich der Leistungsort nicht aus der Lieferadresse ableiten, so hat der AN die Leistung an dem Ort zu erbringen, an dem der Besteller seinen Sitz hat.

Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des AN. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen nicht eingehaltenen Versandvorschriften gehen zu Lasten des AN.

1.5.5. Leistungsnachweise

Jede Lieferung/Leistung des AN muss durch einen entsprechenden Leistungsnachweis (Lieferschein, Arbeitsnachweis, etc.) dokumentiert sein.

1.6. Vergütung/Zahlungsmodalitäten

1.6.1. Vergütung

Es gelten die in der Bestellung vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, soweit der AN gesetzlich verpflichtet ist, dem Besteller Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Automatische Preisanpassungen finden nicht statt.

Wird die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, für den AN oder für jedermann unmöglich, so wird der Besteller von der Vergütungspflicht befreit.

1.6.2. Rechnungsstellung

Für jede Lieferung/Leistung ist eine Rechnung gem. § 14 UStG in 2-facher Ausfertigung zu erteilen.

In den Rechnungen sind die Bestellkennzeichen und die Nummern der einzelnen Positionen anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweifelschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.

1.6.3. Rechnungskorrektur

Im Falle von Rechnungen mit unvollständigen oder falschen Angaben oder Rechnungsdifferenzen in Menge, Preis oder Konditionen erfolgt eine entsprechende Information an den AN mit der Aufforderung, eine korrigierte Rechnung einzureichen.

Bei Retouren erteilt der AN nach Wahl des Besteller entweder eine Gutschrift innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware oder eine Rückzahlung der vereinbarten Vergütung, wobei dies keine Auswirkungen auf weitere Gewährleistungsansprüche hat. Die für Rechnungen generell geltenden Anforderungen gelten für korrigierte Rechnungen und Gutschriften entsprechend.

1.6.4. Fälligkeit

Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart,

- innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder
- innerhalb von 30 Tagen netto.

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig und ordnungsgemäß erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Zahlungen sind fristgemäß, wenn der Zahlungsauftrag des Bestellers innerhalb der Frist erfolgt.

Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält.

Die gemäß Bestellung gelieferten Waren werden nach den bei Wareneingang festgestellten Mengen beglichen. Festgestellte Minderungen und wegen Mängelrügen bzw. Mehrlieferungen zurückgesandte Waren werden vom Besteller dem AN zurückbelastet. Zahlungen durch den Besteller bedeuten nicht die Anerkennung der Leistungen des AN als vertragsgerecht.

Auf eventuellen Mahnungen sind Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag anzugeben. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, gilt ein Verzugszinssatz von 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Dem Besteller bleibt es zudem unbenommen, nachzuweisen, dass dem AN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

1.6.5. Vorbehalt von Zahlungen

Durch Bezahlung der Rechnung wird weder auf die Rechte aus verspäteter Lieferung/Leistung verzichtet noch ein Anerkenntnis erklärt, dass die Lieferung/Leistung bestellt bzw. vollständig oder frei von Mängeln war.

Bei fehlerhaften Lieferungen oder Leistungen, oder dem Fehlen einer ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

1.6.6. Abtretungsverbot/Aufrechnung

Der AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, Zahlungsansprüche gegen den Besteller an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung des AN gegenüber dem Besteller ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom Besteller nicht bestritten wird.

Der Besteller ist zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt, auch wegen etwaiger vom AN bestrittener Gegenansprüche.

1.7. Materialbeistellungen

Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

Verarbeitungen oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Besteller und der AN darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

1.8. Werkzeuge, Formen, Muster, etc.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt.

1.9. Leistungserbringung

1.9.1. Vertragsgegenstand

Der AN darf nur solche Vertragsgegenstände liefern, die vom Hersteller für das Inverkehrbringen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.

Soweit es sich um die Lieferung von Hardware handelt, wird der AN auf Wunsch des Bestellers und auf Kosten des AN die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung zwecks Entsorgung zurücknehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen bzw. entsorgen lassen.

1.9.2. Versicherung

Der AN unterhält während der Zusammenarbeit mit dem Besteller eine (Betriebs- und Produkt-) Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die erforderliche Mindestdeckung beträgt eine Million (1.000.000,00) Euro pro Schadensfall, mindestens zwei Millionen (2.000.000,00) pro Jahr, sofern im Einzelfall nicht zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

1.9.3. Vertragserfüllungsbürgschaften/Bankgarantien

Sind Vorauszahlungen durch den Besteller vereinbart, so können diese vom Vorliegen einer unwiderruflichen selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft bzw. Bankgarantie einer Großbank oder öffentliche Sparkasse abhängig gemacht werden. Die Kosten der Vertragserfüllungsbürgschaft bzw. Bankgarantie trägt der AN.

1.9.4. Informations- und Hinweispflichten

Benötigt der AN zur Vertragserfüllung weitere Informationen, wendet er sich unverzüglich durch schriftliche Erklärung an den Besteller. Der AN informiert den Besteller auch unverzüglich und gegebenenfalls unter Unterbreitung alternativer Lösungen über fehlerhafte oder nicht schlüssige Angaben in sämtlichen dem AN vorliegenden zur Vertragserfüllung relevanten Unterlagen.

1.9.5. Mitwirkungspflichten

Außer den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellungspflichten kann der AN vom Besteller weitere Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen

chen Leistung erforderlich und für den Besteller zumutbar sind. Der Besteller kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- oder Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen.

Der AN wird den Besteller frühzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkte oder sonstige Details der vom Besteller zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistungen hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Der AN kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Besteller berufen, wenn er diesem schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.

1.9.6. Reaktions-, Wiederherstellungs- und Servicezeiten

Die zwischen den Parteien vereinbarten Reaktions-, Wiederherstellungs- und Servicezeiten sind in Anlage 1 zu den vorliegenden EKB geregelt.

1.9.7. Subunternehmen

Es ist AN grundsätzlich nicht gestattet, die Verpflichtungen aus Einzelverträgen insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an Subunternehmer zu übertragen. Sollte die Beauftragung eines Subunternehmers notwendig werden, ist die vorherige schriftliche Genehmigung vom Besteller einzuholen. Hierzu muss AN den Namen und die genaue Anschrift des in Betracht kommenden Subunternehmers mitteilen, sowie Auskunft über dessen Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserstellung geben. Den Besteller trifft keine Pflicht, die gewünschte Genehmigung zu erteilen.

1.9.8. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufen besonders für alle Informationen und sonstigen Daten, die explizit als vertraulich bezeichnet werden oder eindeutig als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind oder entsprechend als solche gekennzeichnet wurden.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch die eine Vertragspartei bereits rechtmäßig im Besitz der anderen Vertragspartei befinden, rechtmäßig offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, für deren Offenbarung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei die Vertragsparteien vereinbaren, diese Personen nicht von dieser zu entbinden. Die Vertragspartei, die sich auf eine solche Ausnahme beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

Die Parteien stellen durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch ihre jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Regelungen dieser EKB zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Parteien werden einander die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich nachweisen und sich gegenseitig, insbesondere im Rahmen gesetzlicher oder behördlich erzwungener Auskunftspflichten, soweit dies möglich und erlaubt ist, über die Auskunftserteilung informieren und sich bei deren Erfüllung gegenseitig unterstützen.

Eine gegebenenfalls gesondert abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung bleibt unberührt.

1.9.9. Qualitätsverpflichtung

Sämtliche Leistungen sind ordnungsgemäß nach dem jeweils zum Leistungszeitpunkt aktuellen Stand der Technik zu erbringen. Vom Besteller benannte Leistungsmerkmale entbinden den AN nicht

von seiner Verantwortung, eine technisch und wirtschaftlich korrekte Leistungserbringung zu gewährleisten.

Auf Verlangen des Bestellers hat der AN jederzeit schriftlich Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.

1.9.10. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

Der AN verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns. Der Besteller ist berechtigt, jederzeit aktuelle Nachweise (z.B. anonymisierte Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter) über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers vom AN zu verlangen.

Der AN stellt den Besteller im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche aufgrund der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag mit dem AN fristlos zu kündigen, sofern der AN gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder sofern der AN seiner Pflicht zur Beibringung von Nachweisen nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

1.10. Rechteeinräumung

Der AN räumt darüber hinaus dem Besteller an sämtlichen individuell erstellten Gegenständen (einschließlich Software) mit ihrer Entstehung oder ihrem Erwerb, spätestens aber mit der Übergabe ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, welches sich auf alle bekannten und unbekannteten Nutzungsarten erstreckt.

An im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Standard-Gegenständen erhält der Besteller mit ihrer Entstehung ein nicht ausschließliches Recht im gleichen Umfang.

1.11. Quellcode

Der Quellcode sämtlicher Leistungsergebnisse und Zwischenergebnisse ist dem Besteller vollständig mit der Abnahme und nach der Abnahme bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes der Individualsoftware bzw. der betroffenen Standardsoftware zusammen mit der Entwicklungsdokumentation zu übergeben. Hierzu gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Besteller in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Software vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert.

Ist die Hinterlegung des Quellcodes bestimmter Software vereinbart, erfolgt diese aufgrund der in einem vorrangigen Regelwerk (z.B. Software-Hinterlegungsvertrags) aufgeführten Hinterlegungsvereinbarung bei der vereinbarten Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsverpflichtung bezieht sich auf die jeweils letzte geänderte Fassung des Quellcodes eines überlassenen Programmstandes einschließlich von Fehlerbeseitigungen. An sämtlichen zu hinterlegenden Fassungen des Quellcodes von Standardsoftware steht dem Besteller das für den Fall der Herausgabe aufschiebend bedingte Recht zu, diese zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und zur Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeit, insbesondere im Gesamtsystem zu bearbeiten und daraus ausführbare neue Programmstände zu erzeugen, an denen dem Besteller wiederum dieselben Rechte wie an dem ursprünglich überlassenen Stand der Standardsoftware zustehen. Die vorgenannten Rechteeinräumungen erfolgen bei Quellcodes von Individualsoftware mit der jeweiligen Entstehung derselben und bei Quellcodes von Standardsoftware mit Überlassung der ausführbaren Programmstände.

1.12. Werbeverbot

Der AN ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit (zum Beispiel in einer Referenzliste) zu veröffentlichen oder sonst damit zu werben. Die Verwendung von Firmennamen, Markenzeichen und sonstigen geschützten Bezeichnungen des Bestellers zu anderen Zwecken als der reinen Vertragserfüllung bedarf der vorherigen Zustimmung.

1.13. Datenschutz

Die Parteien halten die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere solche der DS-GVO oder des BDSG-neu, ein und werden hierzu insbesondere, sollte dies im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlich sein, personenbezogene Daten nur im Rahmen einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ausdrücklichen Erlaubnis der Betroffenen verarbeiten. Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den AN verarbeitet, werden die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abschließen. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte darf nur innerhalb der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben erfolgen. Zur Verfügung gestellte Musterverträge (z.B. EU- Standardklauseln) sind in diesem Zusammenhang zu verwenden. Werden diese Musterverträge auf Wunsch des AN – auch nur teilweise – verändert oder ergänzt, hat der AN auf seine Kosten die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen, bevor die Daten in den Drittstaat übermittelt oder dort verarbeitet oder gespeichert werden.

1.14. Laufzeit und Kündigungsrecht

Die Laufzeit der zugrundeliegenden Verträge ergibt sich aus dem jeweiligen Vertragstext. Soweit die Bestellung eine feste Laufzeit enthält, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung tritt nur ein, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Beträgt die Laufzeit mehr als ein Jahr, kann der Besteller jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.

Ist in der Bestellung keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit (i) vom Besteller mit einer Frist vom 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden und (ii) vom AN innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfristen mindestens aber mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des AN, insbesondere Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, ist der Besteller berechtigt, bestehende Dauerschuldverhältnisse mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Darüber hinaus besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zugunsten des Bestellers im Falle einer Übernahme des AN durch ein anderes Unternehmen oder wenn ein anderes Unternehmen die formelle oder faktische Kontrolle über den AN übernimmt. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

Ist es einer Partei auf Grund schwerwiegender oder vielfacher Vertragsverstöße der anderen Partei unzumutbar, am Vertrag festzuhalten und sind die relevanten Vertragsverstöße mindestens einmal unter Fristsetzung abgemahnt worden und wurde der konkrete Vertragsverstoß dennoch fortgesetzt oder wiederholt, hat die jeweils andere Partei ein Recht zur fristlosen Kündigung.

1.15. Einsatz von Open Source

„Freie Software“ oder „Open Source“ (OSS) ist solche, die regelmäßig quellenoffen und kostenfrei bezogen und weitergegeben werden kann.

Der Einsatz von OSS im Rahmen der Leistungserbringung und insbesondere die Verwendung von OSS als Bestandteil von Leistungen ist dem AN nur nach schriftlicher Einwilligung des Bestellers gestattet. Eine erteilte Einwilligung bezieht sich jeweils nur auf die konkret von der Einwilligung erfasste OSS-Komponente; der

AN hat bei Ersuchen um die Einwilligung die betreffende OSS-Komponente unter Angabe der Versionsnummer sowie der anwendbaren Lizenzbedingungen genau zu bezeichnen.

Soweit der AN mit Zustimmung des Bestellers im Rahmen der Erbringung von Leistungen OSS verwendet, gewährleistet er, dass die dem Besteller gemäß diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte und die Verwertbarkeit nicht beeinträchtigt werden, insbesondere im Hinblick auf den sogenannten „Copyleft“-Effekt, es sei denn dem Einsatz der OSS-Komponente wurde zugestimmt.

Der Einsatz von OSS ohne Zustimmung des Bestellers stellt eine wesentliche Pflichtverletzung des AN dar und die erbrachte Leistung gilt als mangelhaft.

Auf Verlangen des Bestellers wird der AN - unbeschadet weiterer Rechte des Bestellers – alles wirtschaftlich Zumutbare unternehmen, um OSS zu ersetzen, die er ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers verwendet hat.

Jeder Einsatz von OSS gilt als eigene Leistungserbringung des AN. Sämtliche Ansprüche wegen Mängeln sowie Schadenersatzansprüche richten sich gegen den AN.

1.16. Leistungsstörungen

1.16.1. Verzug des AN

Gerät der AN mit einer Leistung in Verzug, so kann der Besteller für jeden Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für die Lieferung/Leistung verlangen, mit der der AN in Verzug ist, es sei denn der AN erbringt den Nachweis, dass dem Besteller ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Dem Besteller bleibt es unbenommen, darüber hinaus weitere, insbesondere gesetzliche Ansprüche wegen eines Verzugs Schadens geltend zu machen, wobei eine zu zahlende Vertragsstrafe angerechnet wird. Gleiches gilt gegebenenfalls für alle sonstigen vertraglichen Rechte, die dem Besteller im Verzugsfall zustehen. Dem AN steht das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Der Besteller behält sich selbst bei Annahme einer Vertragsstrafe die Erfüllung der geschuldeten Leistung durch AN vor.

Der Besteller ist auch bei nur zeitweiser Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den AN berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist ersatzweise Dritte mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen. Die Zahlungsverpflichtung des Bestellers bleibt in dem Maße bestehen, in dem der AN nachweist, die zeitweise Unmöglichkeit nicht zu vertreten zu haben.

1.16.2. Schutzrechte Dritter/Rechtsmängel

Der AN garantiert, dass die Lieferungen und erbrachten Leistungen und die Ware frei von Rechten Dritter sind, welche die vertragsgemäße Nutzung durch den Besteller verhindern oder unzumutbar beeinträchtigen. Sollten Dritte Ansprüche gegen Besteller erheben, die mit einer Verletzung solcher Rechte begründet werden, stellt der AN den Besteller auf erstes Anfordern frei und trägt hierbei insbesondere angemessene Prozess- und sonstige Rechtsverteidigungskosten und Sicherheitsleistungen.

Führt die Inanspruchnahme durch den Dritten zu einem Nutzungsverbot, wird der AN unverzüglich im Interesse des Bestellers tätig werden und hierzu insbesondere Maßnahmen ergreifen, die schnellstmöglich die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit wiederherstellen (insbesondere Austausch, Ersatzprogramm, Recht zur Nutzung).

Diese Freistellung umfasst insbesondere die Übernahme der berechtigten Kosten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung.

1.16.3. Mangelbegriff

Die vom AN zu erbringende Leistung gilt als mangelfrei, wenn sie im Zeitpunkt der Erbringung bzw. bei Abnahme die vertraglich vereinbarte, im Falle der Erstellung von Individualsoftware oder der Anpassung von Standardsoftware insbesondere die durch das Lasten- bzw. Pflichtenheft spezifizierte Beschaffenheit hat.

Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn

- vertraglich vereinbarte Funktionalitäten der zu erstellenden oder der anzupassenden Software nicht implementiert wurden,
- die Implementierung dieser Funktionalitäten sich nicht oder nicht zumutbar nutzen lässt,
- bei Verbindung mit Drittsystemen des Bestellers diese derart stören, dass sich die Software nicht oder nicht zumutbar einsetzen lässt oder
- sich im Rahmen von Beratungsvereinbarungen erstellte Leistungsergebnisse, insbesondere Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Reports oder andere Dokumente, nicht den vertraglich vereinbarten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und/oder objektiv falsche Informationen enthalten und sich daher vom Besteller nicht oder nicht zumutbar ein- oder umsetzen lassen.

1.16.4. Rechte bei Mängeln

Etwaige Mängel werden innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich und nach den gesetzlichen Vorschriften durch den AN behoben.

Im Falle von Sachmängeln kann der Besteller nach seiner Wahl vom AN Nacherfüllung durch Neuerstellung bzw. Neulieferung oder Nachbesserung der Leistung verlangen. Der AN kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Im Falle, dass dies Nacherfüllung von vorneherein sinnlos ist oder im Ergebnis im Rahmen einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist erfolglos bleibt, kann der Besteller die zu entrichtende Vergütung angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie jeweils Schadensersatz verlangen.

Im Fall von Rechtsmängeln kann der Besteller vom AN verlangen, dass der AN diese Mängel durch entsprechende lizenzvertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Rechtsinhaber beseitigt und im Falle, dass dies im Ergebnis im Rahmen einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist erfolglos bleibt, die zu entrichtende Vergütung im Verhältnis der durch den Rechtsmangel nicht nutzbaren Leistungsteile mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie jeweils Schadensersatz verlangen.

Für im Rahmen der Gewährleistung erbrachte Leistungen kann der AN keine gesonderte Vergütung verlangen. Macht der AN eine Vergütung geltend, so hat er darzulegen und nachzuweisen, dass die Leistung nicht in der gesetzlichen Gewährleistungspflicht enthalten ist.

Sämtliche Sachmängelgewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren frühestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. der Erbringung der Vertragsleistung.

Die Verjährung für einen Mangel wird ab dessen Anzeige durch den Besteller bis zur Abnahme der Nacherfüllung durch den Besteller oder bis einen Monat nach Scheitern dieser Nacherfüllung oder nach der endgültigen Ablehnung der Nacherfüllung durch den AN gehemmt.

Im Rahmen zeitlich befristeter Überlassung von Soft- und Hardware findet § 536b BGB keine Anwendung.

1.16.5. Haftung

Der Besteller haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist – abgesehen von Fällen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – die Haftung des Bestellers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung des Bestellers ausgeschlossen, wobei dies auch für die Haftung seiner Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gilt.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Bestellers.

1.17. Rechtsnachfolge

1.17.1. Übertragung von Verträgen

Die Rechte und Pflichten aus einer Bestellung können vom Besteller im Zusammenhang mit betriebsbedingten Umstrukturierungen oder der Auslagerung einzelner oder sämtlicher IT-Prozesse im Rahmen eines IT-Outsourcing-Projektes, sowie im Falle von Unternehmensveräußerungen auf Dritte, insbesondere auf externe Diensteanbieter, übertragen werden. Der AN wird hierüber sowie auf Wunsch über die Person des jeweiligen Dritten informiert.

Im Falle von Vertragsübertragungen besteht eine bis zu zweijährige Übergangsfrist, während der der Besteller berechtigt ist, die auf Dritte übertragenen Lizenzen für diese zu nutzen oder noch zu übertragende Lizenzen bereits von diesen Dritten nutzen zu lassen, um einen zuverlässigen und übergangslosen Betrieb der Software zu gewährleisten.

Der AN stimmt etwaigen künftigen Vertragsübertragungen auf vom Besteller zu bestimmende Dritte unwiderruflich zu.

1.17.2. Übertragung von Lizenzen

Auf Grundlage dieser EKB erworbene Softwarelizenzen dürfen im Zusammenhang mit betriebsbedingten Umstrukturierungen oder der Auslagerung einzelner oder sämtlicher IT-Prozesse im Rahmen eines IT-Outsourcing-Projektes sowie bei Unternehmensveräußerungen, zur Nutzung im Rahmen der eingeräumten Rechte auch auf Dritte, insbesondere auf externe IT-Diensteanbieter, übertragen oder sublizenzieren werden, wobei derart übertragene Lizenzen stets insbesondere rückübertragbar und rücklizenzierbar übertragen werden.

1.18. Umrechnung von Währungen

Sind vereinbarte Preise für Lieferungen oder zu erbringende Leistungen in eine andere Währung als dem EURO umzurechnen, so ist der Kurs des Datums maßgeblich, welches die Bestellung trägt.

1.19. Rechtswahl

Auf diese EKB sowie alle weiteren Vereinbarungen auf Grundlage dieser EKB ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

1.20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit Verträgen zwischen den Parteien ist am Sitz des Bestellers.

1.21. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen eines Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einvernehmlicher schriftlicher Erklärungen beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftform-Klausel.

1.22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, hat dies keine Auswirkungen auf die verbleibenden Bestimmungen.

Die Parteien werden ungültige Bestimmungen einvernehmlich durch solche ersetzen, die wirksam sind und dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmungen inhaltlich am nächsten kommen. Das Gleiche gilt für das Vorliegen einer Lücke.

2. Besondere Bestimmungen

2.1. Kauf (inklusive Hardware und Standardsoftware)

2.1.1. Transport/Exportbestimmungen

Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung trägt der AN. Werden Waren durch den AN exportiert, so ist er verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen (Exportbewilligungen, Zollpapiere etc.) auf eigene Kosten eigenverantwortlich zu besorgen und alle anfallenden Zölle und Steuern zu begleichen. Der AN stellt den Besteller frei von sämtlichen Forderungen, die aufgrund einer Nichteinhaltung von Export- und/oder Importbestimmungen entstehen.

Der AN hat darauf zu achten, möglichst nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien einzusetzen. Der AN hat Verpackungen kostenlos zurückzunehmen.

2.1.2. Gefahrtragung

Die Gefahr der Beschädigung, des Verlusts oder des Untergangs eines Produkts trägt bis zur vertragsgemäßen Übergabe der AN. § 447 BGB findet keine Anwendung.

Bei Lieferungen mit Werkleistungsanteil (zum Beispiel Installation, Aufstellung, Inbetriebnahme) geht die Gefahr erst mit der Abnahme der vollständigen Leistung auf den Besteller über.

2.1.3. Eigentumserwerb

Der Besteller erwirbt mit der Übergabe eines Produkts das Eigentum daran. Ein Eigentumsvorbehalt seitens des AN ist ausgeschlossen.

2.1.4. Untersuchungs- und Rügepflichten

Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten gelten als eingehalten, wenn der Besteller dem AN offensichtliche Mängel, die bei einer in gesetzlich geschuldeten Umfang durchgeführten Untersuchungen erkennbar sind, binnen vierzehn Werktagen seit Erhalt der Lieferung anzeigt. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt ebenfalls vierzehn Werktage ab Entdeckung des Mangels durch den Besteller. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an den AN.

2.1.5. Rücksendungen

Erfolgen mangelhafte oder falsche Lieferungen, ist der Besteller zur Rücksendung der Lieferung zu Lasten und auf Gefahr des AN berechtigt. Mit der Übergabe eines Produktes an den Transportunternehmer geht die Gefahrtragung auf den AN über.

2.1.6. IT-Sicherheits-Vorbehalt

Ist es, beispielsweise zur elektronischen Lieferung von Software oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen, erforderlich, dass der AN eigene Hard- und Software an oder auf den Systemen und –netzwerken des Bestellers benutzt, oder seine Systeme auf elektronischem Wege mit den Systemen und Netzwerken des Bestellers verbindet, darf dies nur unter Beachtung der aktuellen einschlägigen und dem AN zur Kenntnis gegebenen IT-Sicherheits-Richtlinie des Bestellers und nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch diesen geschehen.

2.1.7. Verbot der Fremddatenübermittlung

Die dem Besteller gelieferte Software darf ohne seine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung keine automatische oder unwillentliche Übermittlung von Daten, insbesondere Registrierungsinformationen oder Konfigurationsdaten des Bestellers bzw.

seiner Systeme, an den AN oder sonstige Dritte („Fremddatenübermittlung“) vornehmen. Ist eine Fremddatenübermittlung dem AN bekannt, hat er den Besteller vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen.

2.2. Werkleistungen (inklusive Erstellung und Anpassung von Software)

2.2.1. Regelungsgrundlage

Im Rahmen der Werkerstellung auf Grundlage dieser Bestimmungen vereinbaren die Parteien die ausschließliche Geltung des Werkvertragsrechts. § 651 BGB wird abbedungen.

2.2.2. Bestimmungen in den Einzelverträgen

In den Einzelverträgen ist jeweils zu spezifizieren:

- der Gegenstand der Leistung und das damit zu erreichende Ziel;
- die Abrechnungsmodalitäten (bei einem Festpreisprojekt: Höhe des Festpreises für die vereinbarte Leistung sowie gegebenenfalls die Höhe und die Zahlungsvoraussetzungen zu entrichtender Abschläge, bei Abrechnung nach Aufwand: Zeitbudget und Preiskategorien);
- der vereinbarte Zeitrahmen (insbesondere Teil- und Endfertigstellungstermine, „Meilensteine“);
- die Ansprechpartner beider Parteien;
- der Einsatzort und gegebenenfalls die vom Besteller zur Verfügung zu stellenden Arbeitsmittel und Informationen (Mitwirkungspflichten).

2.2.3. Leistungsumfang

Zur Spezifizierung des Leistungsumfangs erstellt der AN auf der Grundlage einer vom Besteller überlassenen Grobspezifikation eine Leistungsbeschreibung („Feinspezifikation“). Dies erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Der Besteller erstellt ein Lastenheft („Grobspezifikation“) bezüglich der zu erbringenden Leistung und des Projektzeitrahmens, wobei ihn der AN im erforderlichen Umfang beratend unterstützt.
- b) Zur Umsetzung der Grobspezifikation erstellt der AN eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden technischen Leistungen, des Projektzeitrahmens sowie gegebenenfalls des Projektaufwandes in Beratertagen. Die Feinspezifikation muss die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Maßnahmen und Abläufe so umfassend und detailliert beschreiben, dass ein fachkundiger Dritter aufgrund der Ausführungen in der Lage ist, den geschuldeten Erfolg herbeizuführen. Der Besteller wird den AN bei der Erstellung der Feinspezifikation im erforderlichen und zumutbaren Rahmen unterstützen und diesen hierzu insbesondere über technische und betriebliche Abläufe informieren und erforderliche Unterlagen und andere Informationen bereitstellen.
- c) Die Feinspezifikation wird nach Abschluss ihrer Erstellung vom Besteller abgenommen, wobei der Besteller entweder selbst oder durch Dritte sowohl die vollständige Umsetzung der Grobspezifikation als auch die inhaltliche Richtigkeit und technische Umsetzbarkeit auf Schlüssigkeit überprüft. Die abgenommene Feinspezifikation bildet die verbindliche Grundlage für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung. Nach zweimaliger berechtigter Verweigerung der Abnahme steht es dem Besteller frei, vom Vertrag zurückzutreten. Unabhängig davon steht es dem Besteller frei, den Vertrag unter angemessener Vergütung der bisher erbrachten Leistung zu kündigen.

2.2.4. Änderungsmanagement

Ergibt sich im Laufe der Durchführung des Projektes die Notwendigkeit von Leistungsänderungen, sind diese auf Basis von schriftlichen Angeboten in Änderungs- bzw. Ergänzungsverträgen zwischen den Parteien abzustimmen. Unter einer Leistungsänderung verstehen die Vertragspartner entweder Anforderungen außerhalb

der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Änderungen der vereinbarten vertragsgegenständlichen Leistungen. Hierzu gehören insbesondere auch nachträgliche Änderungen der Feinspezifikation oder des Projektzeitplans.

Der Besteller wird dem AN Leistungsänderungswünsche detailliert beschrieben mitteilen. Der AN wird Änderungswünschen des Bestellers zustimmen, soweit deren Umsetzung für ihn technisch machbar und zumutbar ist. Er wird die Änderungswünsche des Bestellers unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen und spätestens binnen fünf Arbeitstagen ab Zugang des Änderungswunsches den Besteller auf eventuelle Auswirkungen der Änderung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen hinweisen sowie eine Änderungsvereinbarung als Angebot vorlegen, sofern sich wegen der Umsetzung der Änderungen terminliche oder preislich relevante Änderungen ergeben. Dem Angebot der Änderungsvereinbarung liegt die in der Bestellung vereinbarte Vergütungsstruktur zugrunde.

Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom AN bei Ausführung der Änderung entsprechend nachgeführt.

Der AN wird während eines Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sein denn, der Besteller teilt ihm schriftlich mit, dass die Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor dem Durchlaufen des Leistungsänderungsverfahrens vertragsgegenständliche Leistungen zu erbringen oder Handlungen vorzunehmen, die nach Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens für den Besteller nicht mehr verwertbar wären, hat der AN den Besteller hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

2.2.5. Projektorganisation

Die Projektorganisation ist Aufgabe des AN. Der Besteller und der AN benennen zu Vertragsbeginn jeweils die Ansprechpartner für das Projekt, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen im Sinne des Vertrages abzugeben, die für den Fortgang der Projektabwicklung erforderlich sind.

Der AN wird den Besteller regelmäßig, sowie auf konkrete Nachfrage hin, über den Stand der Arbeiten unterrichten. Darüber hinaus kann der Besteller jederzeit Einsicht in die projektrelevanten Unterlagen und Daten nehmen und Auszüge hieraus verlangen.

Im Rahmen der Projektabwicklung durchgeführte Besprechungen werden durch den AN protokolliert. Sitzungsprotokolle sind dem Besteller zur Prüfung vorzulegen und gelten nur nach entsprechender Freigabe als verbindlich. Der AN ist ausschließlich berechtigt und zugleich verpflichtet durch den von ihm gestellten Ansprechpartner das Arbeitgeberweisungsrecht hinsichtlich seiner für das Projekt eingesetzten Mitarbeiter auszuüben. Dem Besteller ist untersagt, arbeitsrechtliche Weisungen an Mitarbeiter des AN zu erteilen. Der AN allein erteilt Weisungen, die sich auf einzelne Arbeitsabschnitte beziehen und weist den Mitarbeitern einzelne Arbeitsteile zu. Die Auswahl der Mitarbeiter, deren sich der AN zur Erfüllung seiner vertragsgemäßen Verpflichtungen bedient, bleibt dem AN vorbehalten. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Abberufung eines AN-Mitarbeiters zu fordern, sofern begründete Zweifel an dessen fachlicher oder persönlicher Qualifikation bestehen. Macht der Besteller von diesem Recht Gebrauch, so ist der betreffende Mitarbeiter unverzüglich abzuziehen und, soweit im Interesse der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung geboten, durch einen anderen AN-Mitarbeiter zu ersetzen.

Der AN setzt die Arbeitszeiten seiner Mitarbeiter in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Belange des Bestellers fest. Dabei wird in der Regel von einem acht Stunden umfassenden Arbeitstag ausgegangen. Die Einhaltung versicherungsrechtlicher Verpflichtungen obliegt ausschließlich dem AN. Bei Urlaub oder sonstigen Ausfall von Mitarbeitern wird AN für Ersatz sorgen.

Dem Besteller ist gestattet, sachverständige Dritte für die Projektabwicklung hinzuzuziehen. Der AN stellt jederzeit sicher, dass innerhalb einer angemessenen Frist eine geeignete Fachkraft

eingesetzt werden kann. In Notfällen muss eine geeignete Fachkraft an Werktagen nach spätestens 24 Stunden im Betrieb einsatzfähig sein.

2.2.6. Eskalation

Erfolgt keine Einigung über einen Änderungsvorschlag und besteht weiterhin Uneinigkeit über die Notwendigkeit einer Änderung der Vertragsleistung, so haben beide Parteien den jeweiligen Projektleiter oder Ansprechpartner über Ursache, Inhalt und Folgen des Änderungsvorschlags sowie die Gründe der nicht erfolgten Einigung zu informieren. Die jeweiligen Projektleiter oder Ansprechpartner haben unverzüglich eine Entscheidung zu treffen oder durch hierzu befugte Mitarbeiter der jeweiligen Partei herbeizuführen.

Soweit auf dieser Ebene innerhalb von 14 Tagen keine Einigung erzielt werden kann, ist die Angelegenheit auf der Ebene der Geschäftsführung zu entscheiden.

2.2.7. Gesamtabnahme

Es findet eine Gesamtabnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen nach Möglichkeit in der Produktivumgebung statt. Es erfolgen keine Teilabnahmen, wenn diese nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Im Zweifel gelten Zwischenprüfungen oder die Verwendung von Teilen der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht als Abnahme bzw. Teilabnahme. Im Rahmen der Abnahmeprüfung hat der AN die vertraglich geschuldete Funktionsfähigkeit und Performance der vertragsgegenständlichen Leistungen und das Vorliegen der garantierten Eigenschaften nachzuweisen.

2.2.8. Abnahmefrist

Der Besteller hat die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer der Komplexität der Leistungsergebnisse und den Anforderungen des beabsichtigten Praxisbetriebes entsprechenden angemessenen Zeit, zu überprüfen und abzunehmen.

2.2.9. Abnahmehindernde Mängel

Stellt sich bei der Abnahme heraus, dass die Software einen schweren Mangel (Fehlerklasse 1 gem. Ziffer 1.4) aufweist, wird der Besteller dies dem AN unter Angabe der Kategorie mitteilen und den AN darauf hinweisen, wenn der Fehler abnahmehindernd ist, also eine Fortsetzung der Abnahmeprüfung für den Besteller nicht zumutbar ist. Wenn der AN eine neue, diesen Fehler nicht enthaltende Ware anbietet, beginnt die Abnahmefrist erneut.

Ist der Fehler zwar gravierend, behindert jedoch einen Test im Übrigen nicht (Fehlerklasse 2 gem. Ziffer 1.4), wird der Besteller den Abnahmetest weiterhin durchführen und die festgestellten Mängel protokollieren. Nach weiteren vierzehn Tagen, spätestens jedoch nach Ablauf einer von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten Frist, muss die Ware ohne die protokollierten Mängel bereitstehen und für einen weiteren Testlauf geeignet sein. Im Rahmen dieses Testlaufes werden nur noch die zuvor protokollierten Mängel geprüft.

2.2.10. Abnahmeerklärung

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung wird der Besteller auf Aufforderung des AN hin schriftlich die Abnahme der erbrachten Leistungen erklären. Der Besteller darf die Abnahme nicht unbillig verweigern. Bei nur unwesentlichen Mängeln (Fehlerklasse 3 gem. Ziffer 1.4) nimmt der Besteller die vertragsgegenständlichen Leistungen ab, erklärt aber im Abnahmeprotokoll einen Vorbehalt wegen der noch vorhandenen geringfügigen Mängel. Sie sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.

2.2.11. Zahlungsmodalitäten

Werkverträge werden, soweit von den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder nach Aufwand abgerechnet, das heißt der Besteller vergütet die zur Erreichung eines vorher definierten Gesamterfolges sowie gegebenenfalls bestimmter Zwischenschritte (sogenannte Meilensteine) erforderliche Leistung, oder als Festpreisprojekt berechnet, das heißt der Besteller schuldet für einen bestimmten Gesamterfolg das zuvor festgelegte Entgelt.

Bei der Abrechnung nach Aufwand erteilt AN jeweils nach Abschluss eines Kalendermonats für jedes Projekt gesondert eine Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden gemäß den vereinbarten Preiskategorien. Hierbei wird in der Bestellung der für die Erstellung des Werkes veranschlagte Zeitaufwand festgelegt („Zeitbudget“). Das vereinbarte Zeitbudget bildet die Obergrenze der vom Besteller zu bezahlenden Vergütung, unabhängig von gegebenenfalls zur Herstellung der Abnahmefähigkeit erforderlichen weiteren Arbeiten, die ohne entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden können.

Bei Festpreisprojekten erteilt der AN gegebenenfalls Rechnungen über vereinbarte Abschläge, über den Gesamtpreis jedoch erst nach erfolgreicher Gesamtabnahme.

Die Parteien können in der Bestellung festlegen, dass zu bestimmten Terminen Abschläge auf das Gesamtentgelt fällig werden und diese Abschläge von einer Leistungsbeurteilung zu diesem Zeitpunkt abhängig machen.

2.2.12. Kündigung

Übt der Besteller sein Kündigungsrecht aus § 648 BGB aus, so finden § 648 S. 2 und 3 BGB keine Anwendung. Der AN kann die Vergütung der erbrachten Leistung verlangen.

2.3. Dienstleistungen (inklusive Beratungsleistungen)

2.3.1. Leistungsumfang

Wenn nicht zwischen den Parteien etwas anderes geregelt wurde, gilt im Rahmen von Dienstleistungen/Consulting folgender Leistungsumfang:

a) Dauerhafte Leistungserbringung:

Dauerhafte Leistungserbringung im Rahmen einzelner Fragestellungen, insbesondere im Umgang mit genutzten IT-Systemen, richten sich auf die umfassende Zurverfügungstellung und effiziente Einbindung von fachlichem Know-How auf entsprechende Anfrage des Bestellers.

b) Projektbezogene Leistungserbringung:

Projektbezogene Leistungserbringung richtet sich auf die konkrete Vorbereitung einzelner Projekte und besteht insbesondere in der Erstellung eines Projektplans. Hierzu gehören, unabhängig weiterer gesonderter Anforderungen, mindestens Darstellung der Verfahrensideen, Ist-Analyse, Anforderungsprofile sowie ausformulierte technische Grob- und Feinkonzepte.

2.3.2. Leistungsstörungen

Wird eine geschuldete Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der AN dies zu vertreten, so ist er auf Anforderung des Bestellers verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Besteller innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen.

Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom AN zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Begeht der AN bei der Erbringung der Dienstleistung eine Pflichtverletzung, so gilt die gesetzliche Vermutung, nach der die Verletzung vom AN zu vertreten ist, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

2.3.3. Kündigung

Beratungsverträge sind durch den Besteller mit einer Frist von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen kündbar.

2.3.4. Fälligkeit der Vergütung

Wenn nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde, wird die Vergütung im Rahmen dauerhafter Dienstleistungen/Beratungen am Ende eines jeden Monats für den davorliegenden Monat abgerechnet, die Vergütung für projektbezogene Dienstleistungen/Beratung nach Abnahme der Leistungen.

2.3.5. Abnahme

Leistungen im Zusammenhang mit Projekten werden nach Fertigstellung übergeben und nach Überprüfung schriftlich abgenommen.

2.3.6. Vertragsstrafe

Im Falle einer fehlerhaften Leistungserbringung wird im Falle eines nicht unerheblichen Mangels eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme fällig, wobei es dem AN belassen bleibt, einen geringeren oder gar keinen Schaden nachzuweisen und der Besteller auch darüber hinausgehende, belegbare Schäden geltend machen kann.